

19. Fachtierarzt für Reptilien

I. Aufgabenbereich:

Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit von in zoologischen Gärten, Tierparks, wissenschaftlichen Instituten oder als Heimtiere gehaltenen Reptilien.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit an einer einschlägigen Klinik, einer tierärztlichen Bildungsstätte oder Fachpraxis mit einschlägigem Patientengut

2-4 Jahre

und/oder

2. Tierärztliche Betreuung des einschlägigen Tierbestandes eines wissenschaftlich geleiteten Zoos, Tierparks o. ä. Einrichtung

Tätigkeiten an Instituten mit einschlägigem Aufgabenbereich (z. B. Pathologie oder Mikrobiologie) können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

- #### B)
- Nachweis von zwei wissenschaftlichen Publikationen, davon mindestens eine fachbezogen. Dabei wird Dissertation/Diplomarbeit anerkannt.

- #### C)
- Nachweis der Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 120 Stunden.

- #### D)
- Die Weiterbildung ist gemäß § 5 der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg auch aus der eigenen Praxis heraus möglich (Weiterbildungszeit: grundsätzlich 8 Jahre).

- #### E)
- Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden.

IV. Wissensstoff:

1. Biologie der rezenten Reptilien (Squamata, Chelonia, Crocodylia) insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie und Fortpflanzung
2. artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen
3. artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
4. Fortpflanzung und Aufzucht
5. infektiöse, stoffwechsel- und haltungsbedingte Krankheiten der Reptilien einschließlich der Prophylaxe, Therapie, klinischen und postmortalen Diagnostik
6. spezielle Kenntnisse der Immobilisation, Anästhesie und Chirurgie bei Reptilien
7. gutachterliche Tätigkeit
8. Handhabung giftiger Reptilien, Giftschlangen und Krustenechsen
9. Verhalten bei Unfällen mit Gifttieren
10. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten sind

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
2. tierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut,
3. wissenschaftlich geleitete Zoos, Tierparks u. ä. Einrichtungen,
4. fachtierärztlich geleitete Institute mit einschlägigem Aufgabengebiet,
5. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entsprechen.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer bei In-Kraft-Treten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens vierjährige Tätigkeit in dem Fachgebiet nachweisen kann, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung erhalten.